



2.6.5 Vormundschaften und Pflegschaften

Vormunde ... übernehmen die rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen im vollen Umfang (elterliche Fürsorge).

Pfleger*innen ... übernehmen die rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen nur für den ihnen übertragenen Wirkungsbereich (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge, etc.).

Vormunde und Pfleger*innen können sein: Privatpersonen (Einzelvormünder/-pfleger*innen), Fachkräfte freier Träger (Vereinsvormünder/-pfleger*innen), Fachkräfte des Jugendamtes (Amtsvormünder/-pfleger*innen)

Zur Statistik:

In Deutschland lebten Ende 2019

- fast 40.300 Minderjährige unter bestellter Amtsvormundschaft sowie nicht ganz 3.900 unter gesetzlicher Amtsvormundschaft,
- rund 32.200 Minderjährige unter bestellter Amtspflegschaft.

Von den Familiengerichten wurde im Jahr 2019 ca. 16.500 Mal den Personensorgeberechtigten die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entzogen. Jugendämter werden an den Entscheidungen beteiligt.